

110. Die Strafe kann auch dann gemäß dem § 51 Abs. 2 StGB. gemildert werden, wenn der Täter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt und die Strafe dem § 20a entnommen wird.

III. Straffenat. Urf. v. 19. September 1938 g. S. 3 D 682/38.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Die Nachprüfung des Strafausspruches gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Das LG. hat die Strafe ersichtlich dem § 20a StGB. entnommen. Dann kann aber in den Fällen, in denen der Beschwerdeführer nur wegen versuchten Betruges zu bestrafen ist, nicht die Strafmilderung nach dem § 44 StGB. eintreten (RGEt. Bd. 71 S. 15). Es wäre je ein Jahr Zuchthaus als Mindeststrafe einzusetzen gewesen.

Eine andere Frage ist es aber, ob die im § 51 Abs. 2 StGB. vorgesehene Strafmilderung auch dann gewährt werden kann, wenn die Strafe dem Rahmen des § 20a entnommen wird. Diese Frage ist zu bejahen. Für die — in das Ermessen des Tatrichters gestellte — Strafmilderung bei Verfehlungen der vermindert Zurechnungsfähigen (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2 StGB.) und der Jugendlichen (§§ 1, 9 JGG.) bildet die besondere geistige Beschaffenheit des Täters, nicht die Eigenart der Tat selbst, den Grund für die Ermäßigung der Strafe. Die für die Bestrafung des Versuches und der Beihilfe, ebenso wie für die Zubilligung mildernder Umstände, im Rahmen des § 20a StGB. anzuwendenden Rechtsgrundsätze gelten daher nicht für die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, die vermindert zurechnungsfähig oder noch jugendlich sind¹.